

• Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 62. Montag, den 31. August 1829.

Der Hammerwurf.

Bei unsern alten Vorfahren wurden viele Rechtsverhältnisse durch den Hammer ausgemittelt, den ein Mann so weit warf, als es ihm die Kräfte, und die Umstände, unter welchen er ihn werfen durfte, zu thun gestatteten. So hatte z. B. einer die Erlaubniß, sich von einer an sein Gehöft stoßenden Dorfmark, die der ganzen Gemeinde gehörte, ein Stück aneignen zu dürfen, so weit er einen Hammer werfen konnte. Der Müller bekam das Recht, stromauf und unterwärts zu fischen, so weit er, auf dem Schutzsteck stehend, das Beil, womit er die Mühle gezimmert hatte, zu werfen vermochte. Der Herr von Mainz hatte das Recht, über den Rhein zu gebieten, so weit er in den Fluß hineinreiten und dann noch seinen Hammer werfen konnte. Der Hammer war zu solcher Ehre gekommen, weil er in uralter Zeit das gewöhnliche Geräth und die vorzüglichste Waffe des Deutschen war, die er selbst seinem Gotte Thor beilegte. Aus dem letztern Grunde war er ein heiliges Geräth, durch dessen Wurf das Recht auf Grund und Boden, auf Flüsse und andere örtliche Dinge bestätigt und bestimmt werden konnte. Noch ist dieser Begriff vom Hammer auch in unsern Zeiten nicht ganz erloschen. Der Richter schließt im

Dorfe den Hammer umher, die Gemeinde zusammenzurufen; Grundstücke werden durch Zuschlagen des Hammers in neuen Besitz gegeben. Welche schwere Arbeit dadurch einem Proclamator erwächst, wollen wir nicht einmal berühren.

Indessen wurden mit der Zeit, als dieser Begriff vom Hammer mit Einführung der christlichen Religion schon schwächer geworden war, dem Hammer auch andere Dinge substituirt, und so wie der Müller statt desselben sein Beil, seine Bille, anwendete, den Punkt zu ermitteln, bis zu welchem er fischen dürfe, so nahm der Ritter späterhin sein Recht mittelst eines hinausgeworfenen Speeres in Acht, oder er warf statt des frühern Streithammers, seine Streitart. Die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Mainz z. B. gieng den Rhein hinauf, so weit als einer mit dem Speer schließen konnte, nachdem er in das Wasser geritten war. Ein andermal vertrat ein Pfeil die Stelle des Hammers. So haben die Bürger von Stolberg, den Galgen vor ihre Stadt so weit hinaus verlegen zu dürfen, als der Pfeil reichen würde, den sie aus ihrer großen Armbrust schließen mochten. Der Landmann warf mit seinem Stabe. Es konnte ein Hirte den Wald beweidn, so weit er vom Saume desselben an den Stad hinein zu roll-